

# RS Vwgh 2018/2/28 Ra 2016/10/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2018

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

MSG Wr 2010 §24 Abs2

## Rechtssatz

§ 24 Abs. 2 Wr MSG 2010 stellt darauf ab, dass der Hilfeempfänger zu verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, "gelangt". § 24 Abs. 2 legcit beschränkt die Ersatzpflicht des Hilfeempfängers insoweit, als dieser Ersatz nur aus (verwertbarem) Vermögen oder Einkommen zu leisten hat, welches er NACH Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung erhalten hat; insofern ist das Wort "gelangen" im Sinne von "nachträglich erwerben" zu verstehen (vgl. VwGH 29.3.2017, Ra 2015/10/0108; 30.1.2014, 2013/10/0163).

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016100055.L01

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)